

Satzung des Aero-Club Hodenhagen e.V.

ACH

§1

Der Aero-Club Hodenhagen e.V. mit Sitz in Hodenhagen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Nr.: VR 229 eingetragen.

§ 2

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Flugsports in all seinen Sparten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausbildung im und Betreiben von Luftsport in all seinen Sparten. Die Durchführung von Luftsportveranstaltungen, Luftsportwettbewerben und ähnlichen sportlichen Veranstaltungen, auch um den Luftsport allgemein bekannt zu machen, zu fördern und Freunde der Luftfahrt zu gewinnen, die Ausbildung und Förderung von Jugendlichen im Flugsport, einschließlich der praktischen und theoretischen Ausbildung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Wenn es die Haushaltslage des Vereins erlaubt, können Vorstandsmitglieder mit der sogenannten Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a des Einkommensteuergesetzes in der gesetzlich geltenden Höhe bedacht werden.

§ 3

Der ACH ist konfessionell und politisch neutral. Innerhalb der Arbeit des ACH ist jegliche militärische und parteipolitische Betätigung untersagt.

§ 4

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 5

Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden.

Der ACH besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.

Aktive Mitglieder sind solche, die sich im Sinne des § 2 praktisch betätigen.

Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand, sofern diese Ausnahmen das Vereinsinteresse angemessen berücksichtigen.

Fördernde Mitglieder sind solche, die den ACH bei der Erreichung seiner Ziele durch finanzielle, ideelle oder materielle Hilfe unterstützen, ohne selbst aktiv an der Arbeit des ACH teilzunehmen.

In Angelegenheiten des aktiven Flugsports sind nur aktive Mitglieder stimmberechtigt.

Jugendliche Mitglieder unter 25 Jahren gehören automatisch der Luftsportjugend des Deutschen Aero Club (DAeC) bzw. seiner Landesverbände an.

§ 6

Die vorläufige Aufnahme in den ACH erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den geschäftsführenden Vorstand.

Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme trifft der erweiterte Vorstand nach einer Probezeit von mindestens 1 Jahr. Die Probezeit darf nicht mehr als 2 Jahre betragen.

Die Aufnahme als förderndes Mitglied erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 7

Die Mitgliedschaft endet

(1) durch eine an den geschäftsführenden Vorstand gerichtete Austrittserklärung, die wenigstens 4 Wochen vor Ablauf des Kalenderquartals eingegangen sein muss und mit Ablauf dieses Quartals wirksam wird.

(2) durch den Tod eines Mitglieds.

(3) Durch Ausschluss aus dem ACH, wenn das Mitglied das Ansehen des ACH schädigt oder gegen die Interessen des ACH, die Satzung oder die Beschlüsse der Organe mindestens grob fahrlässig verstößt.

Der Ausschluss aus dem ACH setzt einen schuldhaften Verstoß gegen die Satzung, die Flugbetriebsordnung oder gegen sonstige Vereinsinteressen voraus.

Insbesondere kommt ein Ausschluss bei einem Verzug mit der Zahlung von Vereinsbeiträgen oder Fluggebühren trotz schriftlicher Mahnung in Betracht.

Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und das Votum des Ehrenrats einzuholen.

Der Ausschluss erfolgt durch einen einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Beschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 4 Wochen seit Zustellung Beschwerde einlegen und die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Die Sitzung der Mitgliederversammlung in der über die Beschwerden entschieden wird, muss binnen einer Frist von 3 Monaten stattfinden. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit.

§ 8

Jedes aktive Mitglied ist zur tätigen Mitarbeit und zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Umfang der Arbeitsleistung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Neue Mitglieder haben darüber hinaus eine Aufnahmegebühr zu zahlen, deren Höhe ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Jedes Mitglied ist verpflichtet dem ACH ein SEPA-Lastschriftmandat für sämtliche Verbindlichkeiten zu erteilen.

Fördernde Mitglieder sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr und den zu leistenden Arbeitsstunden befreit.

§ 9

Die Organe des ACH sind :

- a) Die Mitgliederversammlung**
- b) Der geschäftsführende Vorstand**
- c) Der erweiterte Vorstand**
- d) Der Ehrenrat.**

§ 10

Der Ehrenrat hat die Aufgabe bei Interessenkonflikten zwischen den Sparten, zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem Vorstand eine Schlichtung herbeizuführen.

Für den Fall der Erwägung juristischer Schritte gegen ein Vereinsmitglied ist der Vorstand verpflichtet, zuvor eine gütliche Einigung mit Hilfe des Ehrenrats anzustreben. Vor dem beabsichtigten Vereinsausschluss eines Mitglieds ist der Ehrenrat zu hören.

Über die Sitzungen des Ehrenrats sind Protokolle anzufertigen. Jeder Partei ist ein Exemplar auszuhändigen.

Der Ehrenrat wird für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

§11

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus :**
- a) dem/der 1 Vorsitzenden**
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden**
 - c) dem/der Schatzmeister/in**
 - d) dem/der Jugendleiter/in**
 - e) dem/der Schriftführer / in / Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit.**
- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig, der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.**
- (3) Mitglied des geschäftsführenden Vorstands können nur aktive Mitglieder werden.**
- (4) Der geschäftsführende Vorstand leitet den ACH nach der Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen. Er ist bei der Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder, unter denen einer der beiden Vorsitzenden sein muss, beschlussfähig, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/der 2. Vorsitzenden.**
- (5) Der Verein wird vertreten durch den/die 1. Vorsitzenden allein oder durch 2 andere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, wovon mindestens einer/eine der/die 2. Vorsitzende oder der /die Schatzmeister/in sein muss.**

§ 12

Der erweiterte Vorstand besteht aus :

- a) dem geschäftsführenden Vorstand**
- b) den Ausbildungsleitern**
- c) und weiteren Mitgliedern für bestimmte Aufgaben.**

§ 13

Über alle Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 14

Die Mitgliederversammlung tritt im ersten Quartal des dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres zusammen.

Die Einladung hierzu muss mindestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin jedem Mitglied bekannt gegeben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktags. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse / E-Mail Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann auch per E-Mail an die dem ACH bekannte E-Mail Adresse versandt werden. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einladung muss außer Zeitpunkt und Ort der Versammlung die vorläufige Tagesordnung und den Termin für seitens der Mitglieder zu stellenden Anträgen enthalten.

Mit Beginn der Versammlung ernennt der 1. Vorsitzende einen Schriftführer und 2 Stimmzähler aus dem Kreis der Anwesenden.

Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden hat geheim zu erfolgen. Weitere Wahlen und Abstimmungen können durch Handzeichen erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Mehrheit beschließt.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Über die Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll kommt im Clubheim zum Aushang und wird allen Mitgliedern per Post oder E-Mail zugesandt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, wenn es fällige Forderungen des ACH trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet hat.

§ 15

Hauptzweck der Mitgliederversammlung ist die Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder, deren Entlastung und Neuwahl. Weitere ausdrücklich der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorbehaltene Punkte sind:

- a) Wahl der Rechnungsprüfer**
- b) Satzungsänderungen**
- c) Berufung gegen Vorstandsbeschlüsse**
- d) Auflösung des ACH**
- e) Wahl des Ehrenrates**

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden.

Ferner muss der geschäftsführende Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein entsprechend begründeter Antrag vorliegt, der von mindestens 25 % der Mitglieder die für die Tagesordnung stimmberechtigt sind, unterschrieben ist.

Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung -gilt abgesehen von Satz 1- § 14.

§ 17

Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden oder seines Vertreters.

Satzungsänderungen bedürfen Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18

Stimmberechtigt ist vorbehaltlich § 5 jedes Mitglied, das seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem ACH nachgekommen ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Vorläufige Mitglieder haben noch kein Stimmrecht.

§ 19

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 17 festgelegten 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die Gemeinde Hodenhagen und den Landkreis Heidekreis, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 20

**In Ergänzung der Satzung gelten die Bestimmungen des BGB.
Der Gerichtsstand ist Walsrode.**

§ 21

**Diese Satzung wurde durch Beschluss in der Mitgliederversammlung
vom 02.03.2019 angenommen. Sie tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.**